

Kraftfahrt-
Bundesamt



Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

Stand: September 2015

Fahrzeugtechnik



Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

Die Angaben in diesem Dokument sind Empfehlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA), die vom Grundgedanken der Produkthaftung und Festlegungen anderer interessierter Seiten ausgehen. Sofern in der jeweiligen Organisation andere Fristen festgelegt werden, sollten diese vorab mit dem KBA abgestimmt werden.¹ In Fällen, in denen in bestimmten Rechtsgrundlagen (z. B. der EU oder UN-ECE) andere Fristen vorgegeben werden, sind die dort angegebenen Fristen verbindlich.

Die Angaben gelten für Daten, die in beliebiger Form gespeichert/aufbewahrt sind.

	Technischer Dienst (Prüflabor)	Hersteller
Genehmigung, Gutachten, Zeichnungen und sonstige Genehmigungsunterlagen	Erlöschen der Genehmigung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J (Fz. mind. 15 J, Teile mind. 10 J)	Erlöschen der Genehmigung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J
Muster für Bedienungs-/ Einbau-/sonstige Anleitung	Erlöschen der Genehmigung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J (Fz. mind. 15 J, Teile mind. 10 J)	Inverkehrbringen + zu erwartende Lebensdauer + min. 3 J
Werkstandards (nicht öffentliche „Normen“ und sonstige technische Unterlagen, nach denen ein Produkt hergestellt wird)		Inverkehrbringen + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J (nicht unbedingt mehr als 10 J)
Daten für Zulassungsbescheinigung, COC		10 J nach Inverkehrbringen
Verwendungsnachweis für Zulassungsbescheinigung, COC, ABE-Abdrucke		10 J ²
CoP-Prüfergebnisse (auch für Fremdfertigung)		darauf folgende dokumentierte Prüfung/Audit + mind. 3 J ³ (nicht unbedingt mehr als 10 J)
Ergebnisse der internen Systemprüfung (internes Audit, Management-Review, Zertifikat)		3 J
Ergebnisse von Korrekturmaßnahmen		bis Nachweis über Wirksamkeit erbracht ist + 1 J (Nachhaltigkeit); wenn vom KBA veranlasst: 10 J

¹ Benennungsstelle@kba.de; Tel. +49 351 47385-19

² Richtlinie Zulassungsbescheinigungen I und II (7.2.1); Empfehlung für COC und ABE-Abdruck

³ empfohlen wird, mind. die letzten 3 Prüfergebnisse aufzubewahren

Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

	Technischer Dienst (Prüflabor)	Hersteller
Beschaffungsunterlagen (für Rückverfolgbarkeit)		entspr. FMEA (nicht unbedingt mehr als 10 J nach Inverkehrbringen)
Produkt- und genehmigungsrelevante Schulungs- bzw. Befähigungsnachweise		3 J
Verträge/Erklärungen zur Fremdfertigung („A bei B“, Konzernerklärung, sonstige (auch konzern- oder werksintern))		Inverkehrbringen + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J (nicht unbedingt mehr als 10 J)
Ergebnisse der Prüfung von Fremdfertigern (z. B. Auditergebnisse, Zertifikat)		3 J
Beobachtungsergebnisse aus der Nutzungsphase (z. B. Produktbeobachtung, Kundenbeschwerden)		zu erwartende Lebensdauer (nicht unbedingt mehr als 10 J nach Inverkehrbringen)

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 351 47385-0
Telefax: +49 351 47385-36
E-Mail: dd@kba.de

Erschienen im April 2011
Stand: September 2015

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt

 **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**